Digitized by Google

Der Kayserlichen Freyen Reichs Stadt Speyer abermahlige gantz neue Beschwerde über das dasige Hoch-Stifft.

LEben zu der Zeit / da Ihro Kayserl. Majestät allergerechteste Intention und Verordnung / die Evangelische Stände und Unterthanen bey dem / was ihnen nach dem Westphälischen Frieden zustehet / zu schützen / und alle Gewaltthätigkeit abzustellen / im Reich kund geworden / unterstehet sich das Hoch-Stifft Speyer / der an seines Herrn Bischoffs Hochfürstl. Eminenz ergangenen verschiedenen Kayserl. Special-Befehlen und Inhibitorien ungeachtet / seinen alten Groll und Feindschafft gegen die gute Stadt auf eine neue sehr hitzig und höchst præjudicirliche dreyfache Art / theils vermittelst militairischer Gewalt / theils angedroheter Repreſſalien / und würcklich vollstreckter verderblicher Ableitung des Wassers / dem gantzen Reiche nochmahls zu offenbaren / und ein abermahliges Zeugnus abzulegen / wie man sich gar nicht scheue / der Stadt in ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen weiter einzugreiffen / und sich darbey durch ungerechte Gewalt zu maintteniren.

Das neue Gravamen bestehet kürtzlich darinnen: (1.) daß die Fürstlich-Speyerische Regierung dem Fergen-Meister bey Straffe der Cassation auferlegt / die zwey Bürgerlichen Fergen-Knechte abzuschaffen / und dargegen zwey Bischöffliche Unterthanen anzunehmen; da doch von undencklicher Zeit her der Fergen-Meister und Fergen-Dienst mit Speyerischen Bürgern bestellet und besetzet worden. Und als die Stadt / um sich in der Possession zu erhalten / die Fergen-Knechte ihren Dienst fortführen lassen / hat vorbesagte Regierung ihr die Anlage Num. 1. insinuiren lassen / in welcher zwar pro ratione allein so viel angeführet wird / als stünde jedem frey / Gesinde nach Gefallen aufzunehmen: Es ist aber diese Freyheit auf Speyerische Burger restringiret / und kan man Bischöfflicher Seits nicht in Abrede seyn / daß man bey der Stadt in possessione sich befinde. Ehe man nun solch Bischöfflich Scriptum noch beantwortet / ist die Fürstliche Regierung zugefahren / und hat bey die zwantzig bewehrte Mann auf der Stadt Territorium marchiren / und die zwey Fergen-Knechte gewaltthätiger Weise wegnehmen / und nach Philipsburg gefänglich führen lassen. vid. Num. 2. & 3. Ob man auch gleich immittelst getrachtet / die Gefangenen gegen Caution de judicio sisti & judicatum solvi loß zu bekommen; so ist doch in so weit eine abschlägige Antwort erfolget / daß man solcher Caution mit inserirt haben wollen / daß die 2. Fergen ihren bisherigen Dienst nicht weiter zu versehen hätten. Num. 1. Num. 2. & 3.

So fänat auch (2.) das Dohm-Capitul an / wegen eines ex pacto zur Bürgerlichen Last gezogenen Pfister-Beckers mit Repreſſalien / vermöge Anlage Num. 4., zu drohen; Dem aber die gründliche Anzeige Num. 5. entgegen gesetzet wird / und ist kurtz darauf (3.) wegen Räumung des Speyerbaches ein anders Anstimmen schrifftlich insinuiret worden / worinnen gar so viel enthalten / daß: wenn anderst die Stadt die Servitut, die Feg- und Sauberung des Speyerbaches weiter / als der Vergleich beträgt / sich nicht will aufbürden lassen: man Bischöfflicher Seits den Speyerbach / darüber die Stadt sonderlich privilegiret ist / von derselben abwenden / und die Schleuſſe durch Soldaten bewachen lassen würde / vid. Beylage Num. 6. Bey welch letzterer Bedrohung es denn nicht geblieben / sondern erst besagter Bach zu gröſſesten Schaden und Nachtheil des gemeinen Stadt-Wesens nunmehro würcklich abgeführet worden ist. Num. 4. Num. 5. Num. 6.

Woraus denn sattsam abermahls erscheinet / wie hochbedürfftig die schwache Stadt einen mächtigern Beschützer nöthig habe / sey / um nicht völlig subjugirt oder ruiniret zu werden.

Digitized by Google

Ad Num. XXIX. Additamentum 4tum.

Der Kayserlichen Freyen Reichs Stadt Speyer abermahlige gantz neue Beschwerde über das dasige Hoch-Stifft.

LEben zu der Zeit / da Ihro Kayserl. Mäjestät allergerechteste Intention und Verordnung / die Evangelische Stände und Unterthanen bey dem / was ihnen nach dem Westphälischen Frieden zustehet / zu schützen / und alle Gewaltthätigkeit abzustellen / im Reich kund geworden / unterstehet sich das Hoch-Stifft Speyer / der an seines Herrn Bischoffs Hochfürstl. Eminenz ergangenen verschiedenen Kayserl. Special-Befehlen und Inhibitorien ungeachtet / seinen alten Groll und Feindschafft gegen die gute Stadt auf eine neue sehr hitzige und höchst præjudicirliche dreyfache Art / theils vermittelst militairischer Gewalt / theils angedroheter Repressalien / und würcklich vollstreckter verderblicher Ableitung des Wassers / dem gantzen Reiche nochmahls zu offenbaren / und ein abermahliges Zeugnus abzulegen / wie man sich gar nicht scheue / der Stadt in ihren wohlhergebrachten Gerechtsamen weiter einzugreiffen / und sich darbey durch ungerechte Gewalt zu maintteniren.

Das neue Gravamen bestehet kürtzlich darinnen: (1.) daß die Fürstlich-Speyerische Regierung dem Fergen-Meister bey Straffe der Cassation auferlegt / die zwey Bürgerlichen Fergen-Knechte abzuschaffen / und dargegen zwey Bischöffliche Unterthanen anzunehmen; da doch von undencklicher Zeit her der Fergen-Meister und Fergen-Dienst mit Speyerischen Bürgern bestellet und besetzet worden. Und als die Stadt / um sich in der Possession zu erhalten / die Fergen-Knechte ihren Dienst fortführen lassen / hat vorbesagte Regierung ihr die Anlage Num. 1. insinuiren lassen / in welcher zwar pro ratione allein so viel angeführet wird / als stünde jedem frey / Gesinde nach Gefallen aufzunehmen: Es ist aber diese Freyheit auf Speyerische Burger restringiret / und kan man Bischöfflicher Seits nicht in Abrede seyn / daß man bey der Stadt in possessione sich befinde. Ehe man nun solch Bischöfflich Scriptum noch beantwortet / ist die Fürstliche Regierung zugefahren / und hat bey die zwantzig bewehrte Mann auf der Stadt Territorium marchiren / und die zwey Fergen-Knechte gewaltthätiger Weise wegnehmen / und nach Philipsburg gefänglich führen lassen. vid. Num. 2. & 3. Ob man auch gleich immittelst getrachtet / die Gefangenen gegen Caution de judicio sisti & judicatum solvi loß zu bekommen; so ist doch in so weit eine abschlägige Antwort erfolget / daß man solcher Caution mit inserirt haben wollen / daß die 2. Fergen ihren bisherigen Dienst nicht weiter zu versehen hätten. Num. 1. Num. 2. & 3.

So fänat auch (2.) das Dohm-Capitul an / wegen eines ex pacto zur Bürgerlichen Last gezogenen Pfister-Beckers mit Repressalien / vermöge Anlage Num. 4., zu drohen; Dem aber die gründliche Anzeige Num. 5. entgegen gesetzet wird / und ist kurtz darauf (3.) wegen Räumung des Speyerbaches ein anders Ansinnen schrifftlich insinuiret worden / worinnen gar so viel enthalten / daß: wenn anderst die Stadt die Servitut, die Feg- und Sauberung des Speyerbaches weiter / als der Vergleich beträgt / sich nicht will aufbürden lassen: man Bischöfflicher Seits den Speyerbach / darüber die Stadt sonderlich privilegiret ist / von derselben abwenden / und die Schleusse durch Soldaten bewachen lassen würde / vid. Beylage Num. 6. Bey welch letzterer Bedrohung es denn nicht geblieben / sondern erst besagter Bach zu gröstesten Schaden und Nachtheil des gemeinen Stadt-Wesens nunmehro würcklich abgeführet worden ist. Num. 4. Num. 5. Num. 6.

Woraus denn sattsam abermahls erscheinet / wie hochbedürfftig die schwache Stadt einen mächtigern Beschützer nöthig habe / sey / um nicht völlig subjugirt oder ruiniret zu werden.

Digitized by Google

Beylagen/

Num. 1.

WAn hätte an Seiten allhiesiger Hochfürstl. Regierung mit gröstem Befremdden sowohl durch des Fergen-Meisters/ an dem Sr. Hochfürstl. Eminenz, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn/ und Dero hohen Stifft Speyer kundbarlich und ohndisputirlich alleinig zustehenden Losheimer Rhein-Fahr/ mündliche und pflichtmäßige Anzeig/ als einem Extractu Protocolli Civitatensis de 21. Augusti currentis anni mißfällig vernehmen müssen/ wasgestalten allhiesiger Stadt-Magistrat sich nicht nur alein de facto angemaßt/ gedachten Fergen-Meister unter Bedrohung grosser Straffen zu inhibiren/ daß er nach seinem Gutdüncken und nothdürfftiger Bestellung des Fahrs in Conformität der ihme Nahmens höchstgedachter Sr. Eminenz, unsers gnädigsten Fürsten und Herrns/ gegebenen Befehls/ Fergen-Knecht annehmen und dimittiren möge/ wann und so offt er wolle/ und er deswegen von uns befechlt worden seyn würde/ sondern auch würcklich gegen seine Pflichten und allhiesigem hohen Stifft alleinig zukommende Disposition Burger zu Fergen-Knechte widerrechtlich aufzudringen. Gleichwie nun aber Se. Hochfürstl. Eminenz sich von ihme/ dem Magistrat, in Bestellung solchen Rhein-Fahrs/ einige Ziel und Maaß eben so wenig nimmermehr setzen lassen würden/ als einem jeden privato nach seinem Gutdüncken und Wohlgefallen Gesinde/ zu Versehung seiner Arbeit an- und herzunehmen/ auch ab- und fortzuschaffen ohnverwehrt/ auch eine ungereimte Consequenz ist/ es seynd verschiedentlich von denen Fergen-Meistern Burger zu Fergen-Knechten angenommen/ und von dem hohen Stifft toleriret worden/ ergo muß dermahliger Fergen-Meister lauter Burger zu Fergen-Knechten annehmen/ und Se. Hochfürstl. Eminenz gegen Ihre gnädigste Intention erdulden/ was Dero Vorfahren dann und wann freywillig zugelassen; also ist gedachtem Stadt-Magistrat zu bedeuten/ daß man sich gantz wohl zu entsinnen wisse/ was es mit Bestellung der Bischöfflichen Aembter in der Stadt für eine Beschaffenheit habe/ gar nicht aber/ daß man von Seiten des hohen Stiffts jemahlen eingestanden/ und von ihme Magistratui prætendiret worden/ daß ein zeitlicher Bischöfflicher verpflichteter Fergen-Meister lauter Burger/ und keine andere des Rhein-Fahrs kündige Leuthe zu Fergen-Knechten annehmen gehalten seyn solle. Also man von Seiten Hochfürstl. Regierung verhoffe/ Magistratus werde nicht allein fürs künfftige von dergleichen neuerlichen ohngegründeten Anmassungen desistiren/ sondern auch denen zweyen dimittirten Fergen-Knechten bedeuten/ daß sie sich des Fahrs fürderhin müßigen/ und für Ohngemach hüten/ auch ihme Fergen-Meistern in denen das Fahr angehende Sachen gegen seine Eyd und Pflichten eben so wenig ferner was zumuthen werde/ als man von Seiten allhiesigen hohen Stiffts von ihme gegen seine Bürgerliche Pflichten das geringste niemahlen nicht verlanget; widrigen ohnverhofften Falls aber Se. Hochfürstliche Eminenz um so weniger zu verdencken seyn werde/ wann Selbe zu Verhütung allerhand Ungemach und Manutenirung Dero Gerechtsamen künfftighin so wenig einen Burger zum Fergen-Meister/ als jetzo zu Fergen-Knechte annehmen und lassen werden/ als er/ der Magistrat, unter dem Prætext, daß solche ihme mit Eyd und Pflichten zugethan/ solche Sachen zugemuthet/ welche sie gegen ihre dem hohen Stifft geschwohrne Treu/ ohne Verletzung ihres Gewissens/ ja wohl Verlust Seel- und Seeligkeit zu vollziehen und respective zu unterlassen/ nicht vermögen/ über daß auch sich fort und fort also bezeiget/ daß man diejenige Nahrung/ Nutzbarkeit und Verdienst/ welche man der Burgerschafft sonsten allhier vergönnet/ und freywillig zukommen lassen/ aus gröster Nothdurfft des hohen Stiffts Unterthanen selbsten vor andern fürderhin angedeyen lassen müsse/ wordurch dann die gantze Welt über die Notorietät noch weiter und heiterer in die Augen fallen werde/ daß niemand anderst/ als er/ der Magistrat, selbsten die ohnverantwortliche einzige Ursach seye/ daß contra intentionem clementissimam Ihrer Kayserlichen und Königlich-Catholischen Majestät das gemeine Stadt-Wesen und Burgerschafft in den dermahligen vorgeblichen Unstand gerathen/ und wegen zu denen muthwillig angefangenen Processen und sonst verwendeten ohnerschwinglichen Spesen zu allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Diensten was beyzutragen/ und sich wieder in etwas zu erholen/ je länger je mehr ausser Stand gesetzt werde. So viel aber die in vorangeführten Extractu Protocolli Civitatensis eingeflickte Commination betreffe/ hätte Magistratus um so vernünfftiger damit zurück bleiben können/ als ihme ja zu Gnügen bekandt/ daß Se. Hochfürstl. Eminenz, unser gnädigster

Digitized by Google

digſter Fürſt und Herr/ und Dero hohes Stifft ſolche zu apprehendiren die geringſte Urſach nicht habe/ und ſofern er/ Magiſtrat, ſolche gleichwohlen ins Werck zu ſetzen/ Belieben tr agen ſolte/ es allhieſigen hohem Stifft an erlaubten Gegen-Mitteln nicht ermangeln werde. Sign. Speyer den 23. Septembr. 1720.

Ex Mandato

Kalt. Secret.

L.S.

Num. 2.

Abhörungs-Protocoll, Dienſtags den 1. Octobr. 1720.

hora 7ma matutina.

Johann Georg Fuckert / hieſiger Burger und Fergen-Knecht am Loßheimer Fahr/ zeiget an/ heut früh gleich nach 6. Uhren/ wie er aus Fahr kommen/ und ins Fergen-Häußlein diſſeits Rheins gangen/ habe er ſeinen Brod-Sack in die Stube gelegt/ allwo er den abgeſchafften Fergen-Knecht/ Andream Mermel/ angetroffen; vor der Fergen-Hütten habe er den Anwald von Oberhauſen/ mit etwa 6. Mann mit Ober- und Unter-Gewehr/ gefunden; als er/ Deponent, nun wieder zur Stuben hinaus gehen wollen/ habe der Anwald ſolches nicht leiden wollen/ und zu ihm geſagt/ ſolle in der Stuben bleiben/ bis auf weitere Ordre, habe auch gefragt/ wo denn der andere/ nemlich der Rückert/ bleibe? Als nun derſelbe unmittelſt herbeykommen/ habe der Anwald den Mermel zur Hütten hinaus gehen heiſſen/ ſagend/ nun fort/ und waren unterdeſſen noch viele Rhein- und Ober-Hauſer mit Ober- und Unter-Gewehr vom Rhein herbey gegeſprungen/ daß alſo wohl bey 20. Mann beyſammen geweſen. Die Fergen hätten darauf die Urſach wiſſen wollen/ warum man ſie daſelbſt abhole? der Anwald und ſeine Leuthe hätten ſie aber gleich angepackt/ ſagend/ nur fort/ fort mit euch/ ihr hört es wohl/ worauf ſie mit den Fergen diſſeits den Rhein herauf marchirt wären; er/ Deponent, ſeye darauf gleich in die Stadt hinein gangen/ und habe es denen Herren Burgermeiſtern angezeigt. imp. ſil. dimiſſ.

Num. 3.

Abhörungs Protocoll, Dienſtags den 1. Octobr. 1720.

Johann Peter Dürrbach/ Becker vor Neulosheim/ erzehlet/ als er heute morgen nach 6. Uhren bis an den Rheinfarth jenſeits gangen/ und ſich daſelbſten ſo lang aufhalten müſſen/ bis der Nache herüber gekommen/ daſelbſten auch 4. Mann von Ober- und Rheinhauſen mit Ober- und Unter-Gewöhr geſtanden/ und zwar an der Hecken/ die er dann gegrüſſet; darauf geſehen/ daß diſſeits Rhein ein Mann oder 20. mit Ober- und Unter-Gewehr marchirt/ und zwar vom Fergen-Häuſel/ und unweit von da einen Loſungs-Schuß gethan/ worauf dann die bey ihm an der Hecken geſtandene 4. Mann auch zurück marchiret/ und als er mit dem Nachen herüber gefahren/ habe Marx geſagt/ ſie hätten den Johann Georg Rückerten und Andream Mermel weggeführt/ und wären 20. Mann geweſen. Finita ſic depoſitione dimiſſus.

Num. 4.

Copia.

Mittwochs den 2. Octobris 1720.

Erſcheinet Herr Notarius Neydecker/ mit Herrn Advocato Lihn und Canceliſt Bixbergern/ überbringt einen Gruß vom Hochwürdigen Dohm-Capitul/ und vermeldet/ wie demſelben angezeiget worden wäre/ was maſſen der Magiſtrat kurtz verwichen dem Pfiſter-Becker ein Decret zugeſendet hätte/ krafft deſſen er in

20. Rthlr. Straff verfallen seyn solle / weilen solcher dem Vice-Cantzlar und Herrn Dünckern gebacken habe. Wann nun in der Rachtung klar versehen / daferne ein zeitlicher Pfister-Becker / wie andere Burger auch / thun würde / er alsdann an seinem Handwerck nicht gehindert werden solte / bekandtlich auch der dißmahlige Pfister-Becker sich etlichmahl um das Burger-Recht angemeldet / so ihme doch abgeschlagen worden / (wiewohl ein Hochwürdiges Dohm-Capitul sich damit nicht melire / weniger Magistratui Ziel und Maas vorschreibe / wen man zu Burgern annehmen / oder abweisen solle) und dann / wann man gegen den Pfister-Becker sich zu beschweren habe / solches vor seinem Foro geschehen müste; Als wolte ein Hochwürdiges Dohm-Capitul dermahlen nur anfragen lassen / ob man an Seiten des Raths die Sache solchergestalt fortzuführen gedencke / wann alsdann Repreſſalien darauf erfolgen solten / hätte man sich ein solches alsdann selbsten beyzumessen.

Num. 5.

AUf dasjenige / was Herr Notarius Neudecker samt Gezeugen bey E. E. Rath des Heil. Reichs Freyen Stadt Speyer Nahmens E. Hochwürdigen Dohm-Capituls angebracht / und darinnen bestanden / daß man 1.) dem sogenannten Pfister-Becker ein Decret, krafft dessen er in 80. Rthlr. Straff verfallen seyn solle / weil er Herrn Vice-Cantzlarn und Herrn Dünckern gebacken habe / zugesendet hätte / 2.) daß man denselben / welcher sich vielmahl um das Burger-Recht angemeldet / nicht angenommen / da doch in der Rachtung klar versehen / dafern ein zeitlicher Pfister-Becker wie andre Burger auch thun würde / er alsdann an seinem Handwerck nicht gehindert werden solte; 3.) dafern man sich wider denselben zu beschweren / solches vor seinem Foro geschehen müste / mit angehencter Commination, wann man an Seiten E. E. Raths die Sache solchergestalten fortzuführen gedächte / wann alsdann Repreſſalien darauf erfolgen solten / man sich alsdann ein solches selbsten beyzumessen ꝛc. ꝛc. soll man Nahmens E. E. Raths hiemit in Antwort nicht verhalten / wasgestalten 1.) derselbe ihm / Dohm-Pfistern / ein Decret, vermöge dessen ihm über die vormahlen zum Abtrag / um willen derselbe über die Rachtungsmäßige Schrancken geschritten / und andern dann den Geistlichen gebacken / angesetzte 40. Rthlr. / und als er sich weder zu Tragung Burgerlichen Beschwehrden verstehen / noch aber mit denen zu dem Dohm-Stifft gehörigen Geistlichen vergnügen wollen / sondern auch Weltlichen zu backen fortgefahren / im Jahr 1716. weiters andictirte 20. Rthlr. vor die seithero verflossene 4. Jahr 80. Rthlr. statt der in solcher Zeit zu tragen schuldig gewesenen Burgerlichen Beschwehrden geordnet. Daß aber in dergleichen Fällen ein Dohm-Pfister Burgerliche Beschwehrden tragen solle / ist in der Rachtung so klar enthalten / daß man sich auch billig verwundern muß / daß E. Hochwürdiges Dohm-Capitul ihm / Pfistern / wie er vorgegeben / verbotten / dasjenige / wozu ihn die Rachtung Art. 16. §. darauf dieser weg ꝛc. allwo gantz klar stehet / daß er zwar **Burgerlicher Beschwehrden entladen** / und Innhalt des Articels frey seye / wann er aber anders thäte oder handelte / hoc est, andern **dann den Geistlichen** (unter welchen Nahmen kein Weltlicher oder Lay verstanden werden mag) Korn oder Brod verkauffet / er davon / was ein andrer Beck zu Speyer thut / der Stadt thun / i. e. die vorhin gemeldte Burgerliche Beschwehrden tragen solle ꝛc. ꝛc. anweiset / dem gemeinen Wesen zu entrichten / ohnerachtet er sich vernehmen lassen / daß er solches gern thäte / wann er nur dörffte. Was nun also klar und die Rachtung besaget / auch beyde Theil obnverbrüchig zu halten sich eydlich verbinden / wird verhoffentlich E. Hochwürdiges Dohm-Capitel nicht ferners hindern / sondern vielmehr geschehen lassen / daß er / Dohm-Pfister / dasjenige / was ihm vor verschiedene Jahr angesetzet worden / abtragen / und künfftighin bey den Geistlichen allein verbleiben / oder aber vorhero mit E. E. Rath / wie sein Vatter vormahlen auch gethan / er auch Anno 1715. schrifftlich agnoſcirt / dazu gehalten zu seyn / um ein genanntes sich der Burgerlichen Beschwehrden halben gütlich vergleiche; Es ist demnach bey E. Hochwürdigen Dohm-Capitel das Anbringen (wiewohlen man ihn / Pfister / sonsten zu straffen befugt ist) als wann die angesetzte 80. Rthlr. eine Straff wäre / allzumild geschehen. Ingleichen / daß solcher Abtrag wegen Herrn Vice-Cantzlers und Herrn Dünckers / anberaumet worden / da doch bekandtlich / daß er jederman ohne Unterschied gebacken. So viel aber den andern Punct anbelangt / so hat derselbe wieder der Sachen zu viel gethan / daß er vorgibt / als wann er das Burger-Recht gesucht / und ihm solches abgeschlagen worden wäre / indem E. E. Rath davon nichts beruft / und obwohlen er / nach E. Hochwürdigen Dohm-Capitels eigner Geständnuß / freye Macht hat / einen

Dohm-

Dohm-Pfiſter zum Burger anzunehmen / oder nicht / iſt dannoch die Rachtung klar / daß derſelbe / auf den Fall er andern dann Geiſtlichen bedient iſt / Burgerlicher Beſchwehrden nicht entladen ſeyn ſolle. Man erachte aber quoad 2., daß die Rachtung / wer des Dohm-Pfiſters Obrigkeit / nemlich daß ſolches niemand anders / dann E. E. Rath ſeye / gantz klar / und derentwegen einiger Zweiffel nicht gemacht werden könte / allermaſſen der Dohm-Pfiſter und die Handwercks-Leuthe ihre abſonderliche Articulos, und zwar den 16. und 17. Art. in der ſelben haben / auf welchen letztern ſich der vorhergehende beziehet; in jenem iſt in obangezogenem §. darauf dieſer weg ꝛc. ꝛc. §. alſo; verordnet / daß die Herren Burgere und Frembde zu Pfiſtern mögen beſtellen / und wann ſie einen Burger aufnehmen / habe es ſeinen Beſcheid / i. e. er ſey vorhin E. E. Rath unterworffen / und müſſe Burgerliche Onera tam realia quam perſonalia von ſeinem Handwerck tragen / wo aber **ein Frembder** angenommen / der ſolle **ſambt ſeinen Dienern oder Knechten** dem Dechant oder ſeinem Fürweſer geloben und ſchwören mit Beyvorkündigung eines Burgermeiſters zu Speyer / wie hievor im 7. Art. der gemeinen Kirch-Baue Werckmeiſtern und ihrer Geſellen halben gemeldet iſt. In dieſem 7. Articul aber iſt anzutreffen §. wo ſie die Pfaffheit ꝛc. ꝛc. frembde Handwercks-Leuthe nehmen wolten / ſo ſollen dieſelbe und ihre Geſellen und Knechte geloben und Pflicht thun / die Zeit als ſie in ſolcher Arbeite oder Dienſte zu Speyer ſind / Burgermeiſter / Rath und gemeiner Stadt daſelbſt zuwider mit conſpiriren und dergleichen noch anderer Geſtalt gefährlicher Weiß nichts handlen oder fürnehmen. §. Auch was ſie die Zeit / als ſie zu Speyer ſind / **mit der Stadt / dem Rath / ihren Burgern** und andern den Ihren / oder dieſelben wiederum mit Ihnen ſambt oder inſonderheit zu thun haben oder gewinnen / **um was Sachen das ſeyn** würdet / an / nach Ordnung dieſes freundlichen Vertrags oder Entſcheids / **gebührliche Gerichte zu Speyer** (i. e. denen Stadt-Gerichten / als Vogt / Cammerer / Schultheiſſen / Gerichten / Richter-Ambt ꝛc. ꝛc.) oder wo das **durch dieſelbigen hingewieſen würdet** / und nirgends anderſtwo in erſter Inſtanz und fürderwo und **wie ſich gebühren** würdet **mit Recht** NB. und keiner andern Weiß / als Repreſſalien fürnehmen und austragen wollen / getreulich und ohne Gefährde ꝛc. ꝛc. und iſt unter denen Werckmeiſtern und Geſellen / welche denen Stifftern oder einzeln Perſohnen derſelben arbeiten / kein weiterer Unterſcheid / als daß die erſtern ſothanes Gelübd dem Dechant, in Beyſeyn eines Burgermeiſters / die andern aber einem Burgermeiſter ſolche leiſten. Welchennach / da alſo klar und aus der Rachtung offenbar / daß ein jeweiliger Dohm-Pfiſter der Stadt Forum agnoſciren muß / E. E. Rath zu E. Hochwürdigen Dohm-Capitel das zuverſichtliche Vertrauen hat / es werde daſſelbe ihn bey demjenigen / was ihm vermög der Rachtung zukommt / ohnturbirt laſſen / beſonders aber ſich / wie vorgedacht / der durch Vorſchreibung des Weg Rechtens verbottenen Repreſſalien bemüßigen / und zuſernern Weiterungen keinen Anlaß geben / übrigens aber weil er / Dohm-Pfiſter / und ſein Geſind noch keine Pflichten gethan / ſolches forderlichſt in Conformität der Rachtung vornehmen / bis dahin quoad Effectus Juris man ſelbigen vor keinen Dohm-Pfiſter erkennen kan. Welchen derſelbe ſonſten zu angenehmen Dienſten ſtets bereit und geſtiſſen iſt.

Der Stadt Speyer Cantzley-Handſchrifft.

L. S.

Num. 6.

Copia.

P. S.

Auch Hochwürdig- Hoch- Wohlgebohrne ꝛc.

Nachdeme die Bach zu Winzingen abgeſchlagen worden / hat man ſogleich der Stadt Parte davon gegeben / und ſelbige erinnert / um bey ſothaner Gelegenheit die ihr zukommende Diſtrictus zu putzen und zu ſäubern; worauf Herr Burgermeiſter wohl zugeſagt / daß die Waagbach ſolle geputzt werden / allein da weder dieſes erfolgt / wo-

ger an die andere Bach gedacht worden/ hat man wohlgedachten Burgermeistern noch-mahlen die Anzeig thun lassen/ darauf zur Antwort erhalten/ daß nun die Stadt gar nicht putzen werde; Wann aber dardurch denen Hochfürstl. Unterthanen ein ohnwiederersetzlicher Schaden zuwachset/ da erstlich das gantze Jahr durch Dudenhofen voller Wasser; Zweytens sich das Wasser zuruck bis auf Harthausen stellen thut/ ihnen sowohl als denen von Dudenhofen ihre Wiesen totaliter ruiniret/ die Stadt/ die obere Bach nebst den Müller gantz bis an das Gescheid/ dann die untere Bach bis an die Landwehr nach dem uralten Vertrag zu putzen schuldig/ mithin deren gestissentlichen Renitenz eine offentliche Boßheit/ Trutz und Quälung der Hochfürstlichen Unterthanen ist; Als haben solches einer Hochfürstlichen Regierung unterthänig anzeigen/ anbey zum ohnausgeblichen Vorschlag bringen wollen/ daß man so lang die Bach zu Hainhofen von der Stadt abwenden dörffe/ bis sie gesäubert/ und die Unterthanen indemniliirt seyn mögen/ damit anbey die Sperrer sich nicht erkühnen mögen/ die Schlüesse zu Hainhofen anzugreiffen/ und aufzureissen/ gnädig zu befehlen/ daß von der ohnedem häuffigen Mannschafft im Schloß eine Wacht dahin gestellet werde/ gnädige Resolution gewartende/ beharren

Euer ꝛc.

Marientraut den 1. Octobr. 1720.

&c, &c.

Thollæus.

Digitized by Google

ger an die andere Bach gedacht worden / hat man wohlgedachten Burgermeistern noch mahlen die Anzeig thun lassen / darauf zur Antwort erhalten / daß nun die Stadt gar nicht putzen werde; Wann aber dardurch denen Hochfürstl. Unterthanen ein ohnwiederersetzlicher Schaden zuwachset / da erstlich das gantze Jahr durch Dudenhofen voller Wasser; Zweytens sich das Wasser zuruck bis auf Harthausen stellen thut / ihnen sowohl als denen von Dudenhofen ihre Wiesen totaliter ruiniret / die Stadt / die obere Bach nebst den Müller gantz bis an das Gescheid / dann die untere Bach bis an die Landwehr nach dem uralten Vertrag zu putzen schuldig / mithin deren gestissentlichen Renitenz eine offentliche Boßheit / Trutz und Quälung der Hochfürstlichen Unterthanen ist; Als haben solches einer Hochfürstlichen Regierung unterthänig anzeigen / anbey zum ohnausgeblichen Vorschlag bringen wollen / daß man so lang die Bach zu Hainhofen von der Stadt abwenden dörffe / bis sie gesäubert / und die Unterthanen indemnisiirt seyn mögen / damit anbey die Speyrer sich nicht erkühnen mögen / die Schlüesse zu Hainhofen anzugreiffen / und aufzureissen / gnädig zu befehlen / daß von der ohnedem häuffigen Mannschafft im Schloß eine Wacht dahin gestellet werde / gnädige Resolution gewartende / beharren

Euer ꝛc.

Marientraut den 1. Octobr.
1720.

&c. &c.

Thollæus.

Digitized by Google